

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **13 (1895)**

Heft 48

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnement:
(inkl. Porto)
Schweiz: jährlich Fr. 6, 2^{te} Semester Fr. 3. — Ausland: jährlich Fr. 22, 2^{te} Semester Fr. 12.
In der Schweiz kann nur bei der Post abbestellt werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Abonnements.
(Port compris)
Suisse: un an fr. 6, 2^e semestre fr. 3.
Etranger: un an fr. 22, 2^e semestre fr. 12.
On s'abonne, en Suisse, exclusivement: aux offices postaux; à l'étranger, aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille, à Bern.
Prix du numéro 25 cts.

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

<p>Verendung regelmässig Mittwoch und Samstag abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen.</p>	<p>Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abteilung Handel.</p>	<p>Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.</p>	<p>La feuille est expédiée régulièrement les mercredi et samedi soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.</p>
<p>Inserionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.</p>			
<p>Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Les annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Bern, et par les Agences de publicité.</p>			

Inhalt — Sommaire.
Handelsregister. — Registre du commerce. — Kantonalbank von Bern, in Bern.

Amtdlicher Teil. — Partie officielle.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale.

Bern — Berne — Berna
Bureau de Courtelary.

1895. 22 février. Le chef de la maison **Charles-Eugène Sandoz**, à St-Imier, est Charles Eugène Sandoz, originaire du Locle, domicilié à St-Imier. Genre de commerce: Commerce de déchets d'or et d'argent. Bureau: St-Imier.

Bureau Frutigen.

21. Februar. Unter der Firma **Laudwirtschaftliche und gemeinnützige Genossenschaft der Gemeinde Frutigen** hat sich eine Genossenschaft gebildet, mit Sitz in Frutigen. Die Statuten datieren vom 14. Oktober 1894. Diese Genossenschaft hat im allgemeinen den Zweck, alle gemeinnützigen Bestrebungen in ihrem Wirkungskreise zu unterstützen, sowie die möglichste Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes und namentlich die allgemeinen Wohlfahrt in den Gebieten des Schul- und Armenwesens, der Landwirtschaft und Viehzucht nach Kräften zu pflegen. Sie kann diese Thätigkeit aber auch auf andere Gebiete der Volkswirtschaft ausdehnen. Mitglieder der Genossenschaft können nur Bürger und Bürgerinnen sein, die im Besitze bürgerlicher Rechte und ehrenfähig sind. Die Aufnahme geschieht durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung und durch eigenhändige Unterzeichnung der Statuten von Seite des Eintretenden. Die aufgenommenen Genossenschaftsmitglieder haben ein Eintrittsgeld von Fr. 1 und nach einem Jahr eintretende Mitglieder, vom 14. Oktober 1894 an, ein solches von Fr. 2 zu bezahlen. Sollte die Vereinskasse es erfordern, so kann die Hauptversammlung mit Stimmmehrheit der Anwesenden ein jährliches Unterhaltungsgeld beschliessen. Die Mitgliedschaft geht verloren: Durch schriftliche Austrittserklärung, durch Beschluss der Vereinsversammlung wegen Nichterfüllung der schuldigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und wenn ein Mitglied den Interessen der Genossenschaft entgegenarbeitet, durch Verlust des Aktivbürgerrechts und durch Todesfall. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Genossenschaftsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und zwei Mitgliedern, gewählt durch die Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber gerichtlich und aussergerichtlich. Namens der Genossenschaft und des Vorstandes zeichnet der Präsident, oder sein Stellvertreter, und der Sekretär kollektiv. Stellvertreter ist der Kassier. Vorstandsmitglieder sind: Albert Bütschi, Tierarzt in Kanderbrugg, Präsident; Gottlieb Schneider, Gemeinderat in Frutigen, Kassier; Amtsschreiber Neeser in Frutigen, Sekretär und Gottlieb Grossen, Negt, und David Sieber, Vater, beide ebenfalls in Frutigen, als übrige Mitglieder.

Bureau Interlaken.

19. Februar. Inhaber der Firma **Peter Häslar** in Gsteigwyler ist Peter Häslar, Schuhmacher, von und in Gsteigwyler. Natur des Geschäftes: Handel mit Wein.

21. Februar. Inhaber der Firma **J. Fried. Binoth** in Lauterbrunnen ist J. Fried. Binoth von Rätz (Amt. Schopheim, Grosseherzogtum Baden), in Lauterbrunnen. Natur des Geschäftes: Spezerei- und Weinhandel.

22. Februar. Inhaber der Firma **Johann Häslar, Krämer** an der Gassen zu Gsteigwyler ist Joh. Häslar von und in Gsteigwyler. Natur des Geschäftes: Spezerei- und Weinhandel.

Bureau Porrentruy.

20 février. La raison **V^o P. Pasteur** à Porrentruy, inscrite au registre du commerce le 2 mars 1891 (F. o. s. du c. du 10 mars 1891, n^o 52 page 214), est radiée d'office ensuite du départ de la titulaire.

Solothurn — Solencr — Soletta
Bureau Stadt Solothurn.

1895. 22. Februar. Die Firma **M. Hecker-Bollag** in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 104 vom 1. Mai 1891, pag. 425), ist infolge Verzichtes des Inhabers erloschen.

Basel-Land — Bâle-Campagne — Basilea-Campagna

1895. 22. Februar. Die Firma **Alb. Hess** in Liestal (S. H. A. B. Nr. 196 vom 7. September 1893, pag. 800), ist infolge Wegzuges des Inhabers erloschen.

22. Februar. Inhaber der Firma **Th. Hartmann-Plattner** in Liestal ist Theophil Hartmann-Plattner von Ziefen, in Liestal. Natur des Geschäftes: Gasthof zum Engel.

Graubünden — Grisons — Grigioni

1895. 21. Februar. Inhaber der Firma **J. Kamm normals A. Rieger** in St. Moritz, welche am 20. Februar 1895 entstanden ist, ist Joseph Kamm von Herlheim (Bavern), wohnhaft in St. Moritz. Natur des Geschäftes: Marchand-Tailleur. Geschäftslokal: Haus Kube. Die Firma erteilt Procura an Anton Rieger von Michelbach (Baden).

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Biasca.

Rettificazione della pubblicazione 7 gennaio 1895 al n^o 5, pag. 21: invece di «Calgeri Cesare» leggesi **Calgari Cesare** il nome della ditta di «Cesare Calgari» in Biasca.

Vaud — Vaud — Vaud

Bureau de Lausanne.

1895. 20 février. Le chef de la maison **Alfred Wenger**, à Lausanne, est Alfred Wenger de Thounne, domicilié à Lausanne. Genre de commerce: Boulangerie. Magasin: Square de Georgette.

20 février. Le comité de la **Société mutuelle et volontaire de secours en cas de décès du personnel des chemins de fer du Jura-Simplon**, association dont le siège est à Lausanne (F. o. s. du c. du 23 février 1893, n^o 42, page 169), fait inscrire que dans sa séance du 2 février 1895, il a élevé de six cents à sept cents francs l'allocation à payer à l'ayant droit de chaque sociétaire décédé (art. 11 des statuts).

20 février. La société en commandite **Schranz & C^{ie}**, manufacture de tabacs et cigarettes, à Lausanne (F. o. s. du c. du 14 mai 1894, n^o 118, page 480), est dissoute dès le 1^{er} janvier 1895 et la raison sociale radiée. La procuration conférée à Jules Schranz a en conséquence cessé de produire ses effets.

20 février. Laraison **J. Taillens**, boulangerie, à Lausanne (F. o. s. du c. du 16 mars 1893, n^o 64, page 257), est radiée ensuite de remise de commerce et de départ du titulaire.

20 février. La société en commandite **Ch. Masson & C^{ie}**, maison de banque à Lausanne (F. o. s. du c. du 17 décembre 1894, n^o 269, page 1104), est dissoute et la procuratin conférée à François Leyvraz a cessé de produire ses effets.

Charles Masson, père, Charles-Emile Masson, fils, les deux d'Ecublens, Ferdinand Jomini, de Payerne, Elise, née Masson veuve de Joseph Geisser, d'Altstätten (St-Gall), et Henri Bippert, ancien juge cantonal, de Lausanne, tous domiciliés en cette ville, ont constitué, à Lausanne, sous la raison sociale **Ch. Masson & C^{ie}**, une société en commandite, qui a commencé le 14 février 1895 et dans laquelle Charles Masson, père, Charles Emile Masson, fils, et Ferdinand Jomini sont seuls associés indéfiniment responsables. Elise Geisser est commanditaire pour une somme de cinquante mille francs et Henri Bippert est commanditaire pour une somme de cent cinquante mille francs. La nouvelle maison a repris l'actif et le passif de l'ancienne société dissoute «Ch. Masson & C^{ie}» et donne procuration à François Leyvraz, de Rivaz, et à Henri Bippert, ancien juge cantonal, les deux domiciliés à Lausanne.

20 février. Le chef de la maison **E. Joss-Bernhardt**, à Lausanne, est Eugénie, née Bernhardt, femme séparée de biens de Christian Joss, de Biglen (Bern), domiciliée à Lausanne, rue de la Louve. Genre de commerce: Exploitation de l'hôtel du Léman et commerce de vins.

21 février. La maison **Henri Guggenheim**, à Lausanne (F. o. s. du c. du 26 septembre 1891, n^o 491, page 775), a transféré son magasin: 1, Place Pépinet. Genre de commerce actuel: Vêtements confectionnés et chemiserie, à l'enseigne «A la Belle jardinière».

Bureau de Morges.

22 février. L'assemblée générale du 26 janvier 1895 de la **Société de Laiterie d'Echichens**, association dont le siège est à Echichens (F. o. s. du c. du 23 février 1892, n^o 42, page 165), a procédé au renouvellement de son comité et a élu président Constant Roulet; vice-président Sigismond Croisier, domiciliés à Echichens, Jean Mercet-Aguet, domicilié au dit lieu, a été confirmé en qualité de secrétaire-caissier. Le président et le secrétaire-caissier obligent seuls la société par leur signature collective vis-à-vis des tiers.

Bureau d'Oron.

21 février. Le chef de la maison **Louis Liaudet**, à Montpreveyres, est Louis feu Jean-Abram Liaudet, de Montpreveyres, son domicile. Genre de commerce: Marchand de bois.

II. Besonderes Register — II. Registre spécial — II. Registro speciale.

Eintragungen: — Inscrizioni: — Inscrizioni:

Bern — Berne — Berna
Bureau Bern.

1895. 22. Februar. **Kurz, Friedrich**, von Schwarzenburg, geb. 20. Februar 1826, Krämer, Stalden, 3. Bern.

Gewinn- und Verlust-Rechnung der Kantonalbank von Bern, in Bern

inklusive ihrer Zweiganstalten in St. Immer, Biel, Burgdorf, Thun, Langenthal und Pruntrut,
vom Jahre 1894.

Soll	Lastenposten		Haben	Nutzposten
I. Verwaltungskosten.				
	10,089	—	Entschädigung an die Verwaltungsbehörden (exklusive Tantiemen).	
	202,361	—	Besoldungen und Gratifikationen an die Angestellten und das Hilfspersonal.	
	4,518	77	Assekuranz und Unterhalt des Bankgebäudes.	
	17,500	—	Lokalmiete.	
	5,097	23	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Bewachung.	
	22,772	91	Bureau-Auslagen (Druckkosten, Inserate, Abonnemente, Formulare etc.).	
	20,983	02	Porti, Depeschen und Konkordatsspesen.	
	3,750	—	Banknoten-Anfertigungskosten.	
	5,577	10	Mobiliar: Anschaffung, Unterhalt, Abschreibung.	
297,920	98	5,321	95	Diverse.
II. Steuern.				
	14,998	—	Bundesbanknotensteuer.	
	90,000	—	Kantonale Banknotensteuer.	
108,307	88	1,476	80	Andere kantonale Steuern.
		1,833	08	Gemeindesteuern.
III. Passivzinsen.				
<i>a. Auf Schulden in laufender Rechnung.</i>				
	185,934	25	An Emissionsbanken u. Korrespondenten (inkl. Filialen).	
	353,695	14	An Conto-Corrent-Kreditoren.	
<i>b. Auf Schuldscheinen aller Art.</i>				
An Schuldscheine auf Zeit (Kassascheine):				
	7,985	80	Bezahlte Zinsen und Coupons.	
	1,736	25	Fällige und nicht erhobene Zinsen und Coupons.	
	11,259	10	Ratazinsen auf 31. Dezember 1894.	
	20,981	15		
558,531	64	18,902	25	Abzüglich: Ratazinsen und ausstehende Zinsen und Coupons vom Vorjahre.
IV. Verluste und Abschreibungen.				
	7,832	85	Auf Disconto-Schweizer-Wechsel.	
	120,494	35	Auf Effekten (öffentliche Wertpapiere).	
129,877	20	1,500	—	Auf Grundeigentum, nicht zum eigenen Geschäftsbetriebe bestimmt.
V. Statutarische Verzinsung und Zuweisung an eigene Gelder.				
	19,274	65	Verzinsung des Reservefonds von Fr. 481,866. 10 à 4 %.	
VI. Reingewinn.				
	624,404	16	Reingewinn des Rechnungsjahres 1894.	
I. Ertrag des Wechselkonto.				
Disconto-Schweizer-Wechsel:				
			Vereinnahme Zinsen und Kommissionen	363,920. 73
			Rückdisconto vom Vorjahre à 4,19 %	44,073. 35
				407,994. 08
			Abzüglich: Rückdisconto auf 31. Dezember 1894 à 3,33 %	41,077. 70
				366,916 38
Wechsel auf das Ausland:				
			Vereinnahme Zinsen, Kommissionen und Kursgewinn	49,534. 61
			Rückdisconto vom Vorjahre à 2½—6 %	9,674. 60
				59,209. 21
			Abzüglich: Rückdisconto auf 31. Dezember 1894 à 2—6 %	4,585. 35
				54,623 86
Wechsel mit Faustpfand:				
			Vereinnahme Zinsen und Kommissionen	36,930. 63
			Rückdisconto vom Vorjahre à 4—4½ %	3,264. 80
				40,185. 43
			Abzüglich: Rückdisconto auf 31. Dezember 1894 à 3—4 %	5,873. —
				34,312 48
				155,852 72
II. Aktivzinsen und Provisionen.				
<i>a. Auf Guthaben in laufender Rechnung.</i>				
			Von Emissionsbanken, Korrespondenten (inkl. Filialen)	222,117 18
			Conto-Corrent-Debitoren	421,310 23
			Conto-Corrent-Kreditoren	3,654 60
			Diverse	365 09
<i>b. Auf anderen Guthaben und Anlagen.</i>				
Von Schuldscheinen ohne Wechselverbindlichkeit:				
			Vereinnahme Zinsen und Provisionen	28,550. 95
			Zinsrestanzen auf Jahresschluss	316. 70
			Ratazinsen auf 31. Dezember 1894	6,173. 40
				35,041. 05
			Abzüglich: Ratazinsen und Zinsrestanzen vom Vorjahre	4,466. 50
				30,574 55
Von Hypothekar-Anlagen aller Art:				
			Vereinnahme Zinsen	13,642. 05
			Ratazinsen auf 31. Dezember 1894	2,281. 45
				15,923. 50
			Abzüglich: Ratazinsen und Zinsrestanzen vom Vorjahre	2,888. 35
				13,035 15
Von Effekten (öffentl. Wertpapiere):				
			Kursgewinne auf eigenen Effekten	201,613. —
			Vereinnahme Zinsen auf eigenen Effekten	273,602. 55
			Ratazinsen auf 31. Dezember 1893	50,844. 10
				526,059. 65
			Abzüglich: Ratazinsen vom Vorjahre	57,279. 15
				468,780. 50
			Provisionen auf An- und Verkauf für Rechnung Dritter	5,937. 07
				474,717 57
				1,165,774 37
III. Ertrag der Immobilien.				
			Vom Bankgebäude	17,262 —
			Von andern Grundeigentum	2,694 55
				19,956 55
IV. Gebühren und Entschädigungen.				
			Aufbewahrung und Verwaltung von offenen und verschlossenen Wertteln, Wertgegenständen etc.	8,216 30
V. Diverse Nutzposten.				
			Provision auf Coupons	5,404 79
			Provision auf Anleihs-Vermittlungen	77,695 38
			Agio auf Münzsorten, fremden Noten etc.	1,982 85
				85,083 02
VI. Eingänge von früheren Abschreibungen.				
			Von Disconto-Schweizer-Wechseln	2,695 55
			Von Conto-Corrent-Debitoren	739 —
				3,434 55
1,738,916	51			1,738,916 51

Beilage zu der Gewinn- und Verlust-Rechnung der Kantonalbank von Bern vom Jahre 1894.

Verteilung des Reingewinnes pro 1893.

Der dem Staate pro 1893 zur Verfügung gestellte Reingewinn von Fr. 679,951. 04 fand laut Regierungsratsbeschluss folgende Verwendung:

Zuweisung an den Reserve-Conto	Fr. 84,000. —
Ablieferung an den Staat	" 595,951. 04
	Fr. 679,951. 04

Verteilung des Reingewinnes pro 1894.

Nach § 31 des Kantonalbankgesetzes vom 2. Mai 1886 *) wird der Reinertrag pro 1894 von Fr. 624,404. 16 dem Staate zur Verfügung gestellt.

*) § 31, Alinea 2 und 3 des Gesetzes lautet:

„Der Reinertrag der Bank fällt vollständig in die Staatskasse und es dürfen daher aus demselben keine Gewinnanteile ausgerichtet werden. Zur Ausgleichung der Jahreserträge ist jedoch eine Reserve von höchstens 1 Million Franken anzulegen. Dieselbe wird in der Weise gebildet, dass aus dem nach einer 4 % Verzinsung des Grundkapitals an den Staat verbleibenden Ueberschuss eine durch den Regierungsrat festzusetzende Quote von 20—40 % in den Reservefonds fällt.“

Insertionspreis: Die halbe Spaltenbreite 50 Cts. die ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Prix d'insertion: 30 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Zürcher Kantonalbank.

Kündigung von 3 3/4 % und 3 1/2 % Obligationen.

Wir kündigen hiemit folgende Obligationen zur Rückzahlung auf den 1. Juni 1895:

a) 3 3/4 % Obligationen:

Table with 3 columns: Obligation number, serial number, and value. Includes entries like Nr. 176063 bis Nr. 176500 à Fr. 500.

b) 3 1/2 % Obligationen:

Table with 3 columns: Obligation number, serial number, and value. Includes entries like Nr. 176801 bis Nr. 177800 à Fr. 500.

und bemerken, dass die Verzinsung mit dem 1. Juni 1895 aufhört.

Wir anbieten uns, diese Obligationen schon von heute an einzulösen unter Vergütung der erlaufenden Zinsen oder (OF 3616) umzutauschen gegen unsere 3 1/4 % Obligationen, kündbar nach 3 Jahren von seiten der Bank und nach 6 Jahren von seiten des Kreditors.

Zürich, den 22. Februar 1895.

Die Direktion.

Gesellschaft der Bank in Basel.

Die Herren Aktionäre der Bank in Basel werden hiemit eingeladen zur Teilnahme an der

ordentlichen Generalversammlung,

welche am Freitag, den 8. März 1895, nachmittags 3 Uhr, im Erdgeschoss der Lesegesellschaft stattfinden wird.

Traktandenverzeichnis:

- 1) Abnahme des Berichtes über die Geschäftsführung des Jahres 1894. 2) Genehmigung der Jahresrechnung nach angehörttem Bericht der Herren Rechnungs-Revisoren. 3) Beschlussfassung über die Anträge der Vorsteherschaft zur Gewinnverteilung. 4) Wahl von zwei Rechnungs-Revisoren für 1895. 5) Wahlen infolge periodischen Austrittes, von drei Mitgliedern der Vorsteherschaft.

Der Geschäftsbericht wird den Aktionären nächster Tage zugesandt werden.

Der Bericht der Herren Rechnungs-Revisoren ist vom 1. März an zur Einsicht bei der Direktion aufgelegt.

Basel, den 22. Februar 1895.

Namens der Vorsteherschaft,

Der Präsident:

Iselin-LaRoche.

Chemin de fer régional Tramelan-Tavannes

Assemblée générale ordinaire des actionnaires

Le jeudi, 14 mars 1895, à 2 heures du soir, à l'Hôtel du Cerf à Tramelan-dessus.

Ordre du jour:

- 1° Rapport sur l'exercice de 1894. 2° Rapport des contrôleurs. 3° Application du produit net de 1894. 4° Nomination d'un membre du conseil d'administration en remplacement de Monsieur Adonis Courvoisier décédé. 5° Nomination des contrôleurs.

Dès le 5 mars 1895, le bilan, le compte de profits et pertes et le rapport des contrôleurs seront à la disposition de Messieurs les actionnaires, au bureau de l'administration, gare de Tramelan.

Messieurs les actionnaires justifieront de leurs droits de prendre part à l'assemblée par le dépôt de leurs titres au bureau de l'administration, gare de Tramelan dès le 1er mars 1895 et le jour de l'assemblée au bureau siégeant à l'hôtel du Cerf, jusqu'à 2 heures du soir. Contre dépôt de ces titres, il sera délivré des cartes de légitimation donnant droit au parcours gratuit sur la ligne pendant la journée du 14 mars 1895.

Ces cartes sont personnelles et ne peuvent être transmises. Tramelan, le 23 février 1895.

Au nom du conseil d'administration, Le président: Léon Perrin.

B.A. Brémond, fabri exportateur. Ails de tous les pays. Prix modérés. Pl. des Alpes, maison de la Lyre d'or. Goods shipped to all countries. (66546)

Basler Bankverein.

Einladung zur Generalversammlung.

Die Tit. Aktionäre des Basler Bankvereins werden hiemit zu der Dienstag, den 19. März 1895, nachmittags 3 Uhr,

im Stadtkasino (Foyer des Musiksaales) in Basel

stattfindenden dreiundzwanzigsten ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht und Rechnungsablage der Verwaltung über das Jahr 1894. 2) Bericht der Kontrollstelle. 3) Beschlussfassung betreffend: a. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. b. Verwendung des Ergebnisses der Jahresrechnung, Festsetzung und Auszahlung der Dividende. 4) Abänderung von § 21 Absatz 1 der Statuten. 5) Ergänzungs- und Erneuerungswahlen in den Verwaltungsrat. 6) Wahl der Kontrollstelle für das Jahr 1895.

Diejenigen Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen oder sich an derselben vertreten lassen wollen, haben ihre Aktientitel spätestens bis und mit Samstag, den 16. März l. J.

in Basel an der Kasse unserer Anstalt oder in Frankfurt a. M. bei der Frankfurter Filiale der Deutschen Bank

bis nach beendigter Generalversammlung zu hinterlegen, wogegen ihnen eine Empfangsbescheinigung und die Zutrittsskarte verabfolgt wird.

Die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust samt dem Bericht der Kontrollstelle sind vom 11. März l. J. an in unserem Geschäftslokale zur Einsicht der Tit. Aktionäre aufgelegt.

Zur Erledigung von Traktandum 4 ist gemäss § 16 der Statuten erforderlich, dass mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist, andernfalls müsste eine zweite Generalversammlung einberufen werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen kann.

Basel, den 21. Februar 1895.

Der Präsident des Verwaltungsrates:

J. J. Schuster-Burckhardt.

Kommandit-Aktiengesellschaft

Zimmerlin, Forcart & Cie.

in Basel

(Nachfolger von Marcus Boelger).

Die Aktionäre werden hiemit zur

ordentlichen Generalversammlung

auf Dienstag, den 12. März d. J., nachmittags 2 1/2 Uhr, im Lokal der Gesellschaft, Rittergasse 20, eingeladen.

Traktanden:

- 1) Vorlage der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts. 2) Genehmigung der Bilanz und Erteilung der Décharge. 3) Ernennung eines Revisors und eines Suppleanten für das Betriebsjahr 1895.

Basel, den 22. Februar 1895.

Der Präsident des Aufsichtsrates:

M. Oswald-Meyer.

Schulden- und Bürgschaftsruf.

Thomann, Jakob, a. Ammann, von Wohlenschwyl; kürzlich verstorben. Eingabefrist bei der Gemeindekanzlei Wohlenschwyl bis und mit Samstag, den 6. April 1895.

Baden, den 19. Februar 1895.

Namens des Bezirksgerichts,

Der Vizegerichtspräsident:

Fr. X. Widmer.

Der Gerichtsschreiber:

Dr. E. Meyer.

Eine zeitgemässe und praktische Erfindung auf dem Gebiete der Heizungsanlagen ist jüngst dem Erfinder Hrn. R. Wunderly in Zürich patentiert worden. Es betrifft dies eine Heisswasserheizung mit kupfernem Schnellheizer vermittelt Petrofluierung, speziell verwendbar für Strassen- und Bergbahnen-Waggons, Postwagen, Omnibusse etc.

Durch eine einfache Petroleumlampe, die bequem ausgewechselt werden kann und deren tägliche Speisung sich nur auf zirka 3 Liter beziffert, wird ein geradezu staunenswerter Temperaturunterschied resp. Wärmegrad erzeugt. Das Gesamtgewicht des ganzen Heizungsapparates beträgt nur zirka 50 Kilo, und kann derselbe derart montiert werden, dass kein Sitzplatz verloren geht; ebenso ist die Handhabung desselben die denkbar einfachste. Der Zürcher Drahtseilbahn gereicht es denn auch zum Verdienst, seit letztem Winter ihren Passagieren diese Annehmlichkeit bereits verschafft zu haben und kann sich jedermann daselbst von den rationellen Funktionen und dem guten Betriebe dieser Heizungsart überzeugen. Es ist nur zu wünschen, dass auch andere ähnliche Betriebsunternehmen diesem Beispiele folgen, und möchten wir namentlich auch der schweiz. Postverwaltung diese berechnete Neuerung eingehender Würdigung anempfehlen. Vivat sequens. (M 6163 Z)

Für Seidenfabrikanten.

Ein in Gregen- und Buntwinderie, Zwirnerei u. z. T. Weberei erfahrener solider Schweizer, gesetzl. Alters, auch Fergfahc, Löhnung, Kontroll- u. Kassaführung vertraut, gut empfohlen, sucht Anstellung. Gef. Offerten unter Chiffre O 5142 B an Orell Füssli, Annoncen: Basel.

ROBERTO HOLTMANN LUGANO. (104)

Maison de renseignements sur le crédit et le commerce de la Suisse italienne.

J.H. BENER, BILLAGER in ENGL. STAHL (917)

Zollfreie Zone von Hoch-Savoyen und Landschaft Gex.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex.

(Vom 23. Februar 1895.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Antrages des Departements des Auswärtigen, des Finanz- und Zolldepartements und des Industrie- und Landwirtschaftsdepartements;
nach Einsicht der Uebereinkunft betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hochsavoyen, vom 14. Juni 1881; mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der zollfreien Zone von Hochsavoyen und der Landschaft Gex zu der Schweiz;
in Anwendung des Art. 35 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 (A. S. n. F. XIII, 692);
in Abänderung der durch Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1892 für die Einfuhr aus Frankreich aufgestellten Differentialzölle (A. S. n. F. XIII, 233);
in Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 9. Mai 1893 betreffend die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hochsavoyen und der Landschaft Gex (A. S. n. F. XIII, 378),

beschliesst:

Art. 1. Die nachstehende Zollbehandlung soll bis auf weiteres auf die Einfuhr von aus der zollfreien Zone von Hochsavoyen herrührenden Erzeugnissen Anwendung finden.

a. Ausser den durch das Gesetz als zollfrei erklärten, oder von keinem Differentialzoll betroffenen Artikeln und abgesehen von den gemäss der Uebereinkunft vom 14. Juni 1881 den Bewohnern der zollfreien Zone von Hochsavoyen gewährten Zollbefreiungen und Vergünstigungen, sollen die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse der genannten Zone zu den Ansätzen des schweizerischen Vertragstarifs, bzw. des Gebrauchstarifs, zugelassen werden.

- Gebrauchstarif**
- 133/134 Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder bloss mit der Axt beschlagen.
 - 135 Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz.
 - 136 Reststecken.
 - Bau- und Nutzholz, gemeines, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln etc.), ausgenommen Fourniere:
 - 137 Fasholz, rohes.
 - 138 eichenes, Fassholz ausgenommen.
 - 139/140 Bretter, Latten und Schindeln.
 - 141 Balken, Schwellen etc., andere als eichene.
 - 142 Bau- und Nutzholz, gemeines, abgebunden.
 - 153 Besen aus Reisig.
 - 172 Korbflechterwaren, grobe, von ungeschälten, ungespaltenen Ruten.
 - 188/189 Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen.
 - 333 Polierbare Steinarten in rohen Blöcken; Bausteine aus polierbaren Steinarten, auch bossiert oder roh behauen.
 - ex 355 Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten, grobe (Treppenstufen, Platten für Balkone, etc.).
 - 368 Butter, frisch (für alle Einführungen, die nicht im Marktverkehr eingebracht werden).
 - 383 Fleisch, frisch geschlachtetes.
 - 394 Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation.
 - 401 Sauerkraut und andere eingesalgene Gemüse.
 - 427 Weichkäse.
 - 428 Hartkäse.
 - 455 Naturwein in Fässern (mit Ausschluss der coupierten Weine).
 - 656 Ochsen.
 - 657 Zuchtstiere.
 - 658 Kühe, geschaufelt.
 - 659 Rinder, geschaufelt.
 - 660 Jungvieh, ungeschaufelt.
 - 661 Mastkälber über 60 kg Gewicht.
 - 662 Kälber bis und mit 60 kg Gewicht.
 - 663 Schweine über 60 kg Gewicht.
 - 664 Schweine bis und mit 60 kg Gewicht.
 - 665 Schafe.
 - 666 Ziegen.

b. Zu denjenigen Erzeugnissen, welche nach der Konvention vom 14. Juni 1881 im Marktverkehr zollfrei zugelassen werden, wird der Honig (Gebrauchstarif Nr. 421) hinzugefügt, soweit das Gewicht jeder Einfuhr nicht mehr als 5 kg beträgt.

Art. 2. Die nachstehende Zollbehandlung wird bis auf weiteres auf die Einfuhr von Erzeugnissen aus der Landschaft Gex Anwendung finden:

a. Ausser den durch das Gesetz für zollfrei erklärten Artikeln werden die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse vollständig zollfrei zugelassen:

- Gebrauchstarif**
- Nr.
 - ex 11/12 Pflanzen zu pharmaceutischem Gebrauch.
 - 128/129 Brennholz, Reisig, Holzborke.
 - ex 130 Lohkuchen.
 - ex 131 Gerberrinde.
 - 132 Holzkohlen.
 - 133/134 Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder bloss mit der Axt beschlagen.
 - 135 Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz.
 - 136 Reststecken.
 - Bau- und Nutzholz, gemeines, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln etc.), ausgenommen Fourniere
 - 138 eichenes, Fassholz ausgenommen.
 - 139/140 Bretter, Latten und Schindeln.
 - 153 Besen aus Reisig.
 - 172 Korbflechterwaren, grobe, von ungeschälten, ungespaltenen Ruten.
 - ex 177 Siebmacherwaren, grobe, für den landwirtschaftlichen Gebrauch.
 - ex 186 Reps in Garben.
 - 188/189 Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen.
 - ex 331 Bausteine, bossierte oder roh behauene.
 - ex 333 Marmor von Thoiry, roh.
 - 406 Kalk.
 - 404/404 Getreide in Garben.
 - ex 471 Taig (nicht geschmolzen).
 - ex 533 Flachs und Hanf, roh oder gebrochen.
 - ex 686 Hörner, roh.
 - 694 Dachziegel, roh (mit Ausschluss der Falzziegel).
 - ex 697 Backsteine, roh.

b. Ferner wird eine Jahresmenge von 2000 Hektolitern Weisswein zollfrei zugelassen.

c. Ebenso sind auch die nachgenannten Erzeugnisse gänzlich zollfrei, sofern sie im Marktverkehr eingebracht werden:

- Gebrauchstarif**
- Nr.
 - 368 Frische Butter.
 - 373 Frische Eier.
 - 385/386 Lebendes und totes Geflügel.
 - 390 Frisches Obst.
 - 400 Frische Gemüse und Gartengewächse.
 - 417 Brot.
 - 421 Honig.

Als für den Marktverkehr bestimmt werden diese Erzeugnisse angesehen, wenn sie von den Verkäufern selbst in Traglasten, auf Handwagen oder Karren in die Schweiz getragen oder geführt werden.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse soll 5 metrische Centner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf 5 Kilogramm festgesetzt.

d. Abgesehen von denjenigen Artikeln, die bei ihrer Einfuhr aus dem französischen Zollgebiet keinen Differentialzöllen unterliegen, werden folgende Erzeugnisse zu den Ansätzen des schweizerischen Vertragstarifs, bzw. Gebrauchstarifs zugelassen:

- Gebrauchstarif**
- Nr.
 - 137 Fasholz, rohes.
 - 141 Balken, Schwellen etc., andere als eichene.
 - 142 Bau- und Nutzholz, gemeines, abgebunden.
 - ex 150 Packkisten aus Holz.
 - ex 155/165 Kunststichlerarbeiten, Möbel, Schreinerarbeiten und Fässer.
 - ex 190 Grobes Leder.
 - ex 192 Gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle.
 - ex 289/292 Grobe Eisenwaren, mit Ausschluss der Schlosserwaren.
 - ex 291/292 Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugschmiede.
 - 333 Polierbare Steinarten in rohen Blöcken; Bausteine aus polierbaren Steinarten, auch bossiert oder roh behauen.
 - ex 356 a Marmor von Thoiry, in gesägten Platten.
 - 368 Butter, frische (für alle Einfuhrmengen, die nicht im Marktverkehr eingebracht werden).
 - 383 Fleisch, frisch geschlachtetes.
 - 394 Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation.
 - 401 Sauerkraut und andere eingesalgene Gemüse.
 - 427 Weichkäse.
 - 428 Hartkäse.
 - 450 Bier in Fässern.
 - 455 Naturwein in Fässern (mit Ausschluss der coupierten Weine).
 - 623/ex 626 Leibwäsche aus Baumwolle und Leinen.
 - 656 Ochsen.
 - 657 Zuchtstiere.
 - 658 Kühe, geschaufelt.
 - 659 Rinder, geschaufelt.
 - 660 Jungvieh, ungeschaufelt.
 - 661 Mastkälber über 60 kg Gewicht.
 - 662 Kälber bis und mit 60 kg Gewicht.
 - 663 Schweine über 60 kg Gewicht.
 - 664 Schweine bis und mit 60 kg Gewicht.
 - 665 Schafe.
 - 666 Ziegen.
 - 709 Töpferwaren, gemeine.

Art. 3. Die Zulassung von Wein, Vieh und Hartkäse zu den in den vorstehenden Artikeln genannten Bedingungen wird nur gegen Vorweisung eines auf Grundlage des Systems der déclarations fondamentales von der zuständigen französischen Amtsstelle ausgestellten Gutscheines (extrait-permis) gestattet. Für alle übrigen Artikel ist die Vorlage eines Ursprungszeugnisses erforderlich.

Die besonderen Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr von 10 000 Hektolitern Wein gemäss der Konvention vom 14. Juni 1881 und über die zollfreie Einfuhr im landwirtschaftlichen Grenzverkehr werden durch diesen Beschluss in keiner Weise modifiziert.

Art. 4. Jeder Missbrauch der durch den gegenwärtigen Beschluss den Zonen eingeräumten Erleichterungen zieht ausser den gesetzlichen Bussen und Strafen die Konfiskation der Waren und den Ausschluss des oder der Schuldigen von den Vorteilen dieses Beschlusses nach sich.

Art. 5. Der gegenwärtige Beschluss tritt am 1. März 1895 in Kraft. Der Bundesrat behält sich vor, denselben je nach den gemachten Erfahrungen jederzeit ganz oder teilweise abzuändern oder aufzuheben.

Das Zolldepartement ist mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Bern, den 23. Februar 1895.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.

Ergänzende Beilagen.

Als Nachtrag zu vorstehendem Beschluss lassen wir hier noch den Text der Uebereinkunft vom 14. Juni 1881 betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen, sowie eine allgemeine Uebersicht über die Zollbehandlung der Erzeugnisse genannter Zone und der Landschaft Gex.

I.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen, vom 14. Juni 1881.

(Ratifiziert von der Schweiz am 28. April 1882, von Frankreich am 12. Juni 1882, in Kraft getreten am 1. Januar 1883 für eine Dauer von 30 Jahren.)

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Der Präsident der französischen Republik,

gleich sehr von dem Wunsche beseelt, die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen von neuem zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Uebereinkunft abzuschliessen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Hrn. Johann Konrad Kern, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der französischen Republik,

und

Der Präsident der französischen Republik:

Hrn. Karl Jagerschmidt, bevollmächtigter Minister I. Klasse, Offizier der Ehrenlegion etc. etc., und

Hrn. Marie, Direktor des auswärtigen Handels beim Ministerium der Landwirtschaft und des Handels, Commandeur der Ehrenlegion etc. etc. welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Art. 1. Die schweizerische Zollverwaltung gestattet die zollfreie Einfuhr von aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen herstammendem Wein bis zum Belaufe von 10,000 Hektolitern.

Art. 2. Die längs der Grenze der zollfreien Zone im Kanton Genf bestehenden schweizerischen Zollstätten werden, ausser den Gegenständen, die durch das Gesetz von dem Eingangszolle schon befreit sind, oder von denselben noch befreit werden, folgende Erzeugnisse aus der zollfreien Zone frei von jeder eidgenössischen Eingangsgeldgebühr und in unbeschränkter Menge zulassen, nämlich:

- 1) Gerberrinde und Lohkuchen;
- 2) Brennholz, roh und in Reisswellen und Holzkohle;
- 3) Sägespähne;
- 4) Bausteine, gemeine, sowohl grob als mit dem Kronhammer behauen;
- 5) Dachziegel und Backsteine;
- 6) Kalk, gewöhnlicher und Gyps.

Art. 3. Die genannten Zollstätten werden ebenfalls folgende Erzeugnisse aus der zollfreien Zone bei der Einfuhr zollfrei zulassen, nämlich:

- 1) Frische Gemüse und Gartengewächse;
- 2) Obst, frisches;
- 3) Kartoffeln;
- 4) Getreide und Reps, in Garben;
- 5) Kleie;
- 6) Stroh;
- 7) Heu;
- 8) Süsswasserfische;
- 9) lebendes und totes Geflügel;
- 10) frische Eier;
- 11) Milch;
- 12) frische Butter.

Die in diesem Artikel erwähnten Erzeugnisse werden nur dann zollfrei zugelassen, wenn sie im Marktverkehr eingebracht werden; sie sollen daher von den Verkäufern selbst in Traglasten, auf Karren, auf Schiffen oder durch die Eisenbahn in die Schweiz getragen oder geführt werden; ausgeschlossen von der Zollfreiheit bleiben die von Frachtbriefen begleiteten Sendungen.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse darf fünf metrische Zentner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf fünf Kilogramm festgesetzt.

Man ist übrigens einverstanden, dass die zur Versorgung des Marktes in Genf bestimmten Lebensmittel keinerlei Verbot beim Ausgang aus der freien Zone unterworfen werden dürfen.

Art. 4. Die vorerwähnten schweizerischen Zollstätten werden ausserdem jährlich 250 metrische Zentner (500 frühere eidgenössische Zentner) grobes Leder und 100 metrische Zentner (200 frühere eidgenössische Zentner) gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle zu einem Viertel des gegenwärtigen oder zukünftigen eidgenössischen Eingangszolles zulassen.

Art. 5. Die Gerbereien der freien Zone dürfen jährlich, frei vom eidgenössischen Ausgangszolle, bis auf 600 rohe (behaarte) Ochsen- oder Kuhhäute und bis auf 6000 rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle ausführen.

Art. 6. Die Einfuhr aller zollfreien Gegenstände in die Schweiz darf bei allen an der Grenze des Kantons Genf gelegenen Zollstätten oder Zollbezugsstellen stattfinden; dabei sind die Zollstrassen einzuhalten und es sollen die einzuführenden Gegenstände bei den genannten Zollstätten oder Zollbezugsstellen angemeldet werden.

Die gemäss Art. 4 nur mit einem Viertel des Einfuhrzolles belegten, sowie die gemäss Art. 5 zollfrei auszuführenden Waren dürfen nur über die Zollstätten des Kantons Genf, mit Ausschluss der Zollbezugsstellen, ein- oder ausgeführt werden.

Die schweizerische Zollverwaltung wird für die in den Art. 1, 4 und 5 hievorigen bezeichneten Waren Freikarten, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres Gültigkeit haben, ausstellen, jedoch nur bis zum Belaufe der hievorigen festgesetzten Quantitäten.

Die in den fünf vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auf alle Einwohner der zollfreien Zone, ohne Rücksicht auf die Nationalität, Anwendung, unter Beobachtung der Aufsichts- und Kontrollmassregeln (wie Ursprungszeugnisse etc.), welche die eidgenössische Zollverwaltung für nötig erachtet, um sich von der Herkunft der eingeführten Waren Gewissheit zu verschaffen.

Art. 7. Transitierende Waren bleiben beiderseits von jedem Durchfuhrzolle befreit. Vorbehalten bleiben solche Taxen, welche von den beiden Staaten unter dem Namen von Schein-, Stempel-, Kontrollgebühren etc. bezogen werden.

Art. 8. Das Douanebureau in Annecy wird zur Einfuhr aller im Zolltarif nicht als verboten bezeichneten Waren ermächtigt.

Art. 9. Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, in möglichst kurzer Frist diejenigen Massregeln zu ergreifen, die geeignet sind, das Auftreten oder die Verbreitung der Phylloxera in der zollfreien Zone zu verhindern.

Art. 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

Art. 11. Die Gültigkeitsdauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf 30 Jahre, vom Tage an, wo sie in Vollziehung getreten, festgesetzt. Nach Ablauf der Dauer von 30 Jahren bleibt dieselbe von Jahr zu Jahr ferner in Kraft, falls nicht zwölf Monate zuvor eine Kündigung erfolgen sollte.

Wenn jedoch, vor oder nach Ablauf von 30 Jahren, die zollfreie Zone aufgehoben würde oder eine Veränderung erleiden sollte, sei es in der Ausdehnung ihres Gebietes, sei es in den gegenwärtigen Zollverhältnissen, so steht der schweizerischen Eidgenossenschaft das Recht zu, mit dem Tage der Inkraftsetzung neuer, die Verhältnisse der Zone berührender Einrichtungen, die Uebereinkunft ausser Kraft zu setzen.

Solche Anordnungen sind übrigens der schweizerischen Eidgenossenschaft zwölf Monate vor deren Ausführung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres und gleichzeitig mit denjenigen betreffend die Eisenbahnanschlüsse von Morveau nach Locle, von Annemasse nach Genf, von Bossey-Veyrier nach Genf und von Thonon nach Bouveret, in Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Paris am 14. Juni 1881.

(L. S.) (Sig.) Kern.

(L. S.) (Sig.) Ch. Jagerschmidt.

(L. S.) (Sig.) Marie.

II.

Zollbehandlung

der Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex bei der Einfuhr in die Schweiz.

Die nachstehende Zusammenstellung enthält:

- 1) Diejenigen Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex, die nach dem Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif zollfrei sind.
 - 2) Die Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen, für welche die Zollbehandlung durch die Uebereinkunft vom 14. Juni 1881 bestimmt ist.
 - 3) Die Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex, für welche durch den Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1895 Zollbegünstigungen geschaffen werden.
- Die in dieser Zusammenstellung nicht genannten Waren unterliegen der gleichen Zollbehandlung, wie solche französischer Provenienz.

N.B. Das Wort *frei* in Klammern am Schlusse der Positionen bedeutet, dass die betreffenden Erzeugnisse nach dem Bundesgesetz über den schweizerischen Zolltarif keinen Einfuhrzoll unterliegen. — Die übrigen Angaben in Klammern am Schlusse jeder Tarifrubrik bezeichnen: *g* den Zoll nach dem Generaltarif; *e* den Conventionalzoll; *d* den Differentialzoll für die aus dem französischen Zollgebiet herkommenden Waren. — In den beiden letzten Kolonnen bezeichnen: *K* die Zollbehandlung gemäss den Bestimmungen der erwähnten Uebereinkunft vom 14. Juni 1881, *B* die Zollbehandlung nach dem neuen Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1895.

General-Tarif Nr.	Gebrauchs-Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollregime für Hoch-Savoyen Gex Fr. per q	
ex 1	1	Animalische Abfälle: Abfälle der Wachsbereitung; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); tierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Tierflecken, Klauen, Knochen; etc. (frei)	frei	frei
ex 1	2	Vegetabilische Abfälle: Schlempe; Rückstände von ausgepressten Früchten, nicht anderweitig genannte; etc.; Sägemehl und Hobelspäne (frei)	frei	frei
ex 1	4	Abfälle, andere: Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne, etc.), der Glasfabrikation, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaren; etc. (frei)	frei	frei
	6	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenehl; Johannisbrod; Malzkeime, Malzträger, auch getrocknete; Abfallprodukte der Müllerei, etc., für Viehfütterung; Kornrade (frei)	frei	frei
	8	Düngstoffe: Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäcker und Knochenstaub (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht, etc.; Düngklumpen, (wollene und halb-wollene); Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zwecke der Düngerefabrikation dienliche Abfälle (frei). Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; etc.:	frei	frei
	9	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Stassfurter Abraumalze; Abfallschwefelsäure (frei)	frei	frei
8/9	11/12	Pflanzen zu pharmaceutischem Gebrauch (g. 3. — und 8. —, c. 3. — ¹)	3. —; 8. — ¹)	frei (B)
ex 60	128/129	Brennholz, Reisig, Holzbörke (g. und c. —. 02)	frei (K)	frei (B)
ex 60	ex 130	Lohkuchen (g. und c. —. 02)	frei (K)	frei (B)
ex 60	ex 131	Gerberinde (g. und c. —. 02)	frei (K)	frei (B)
61	132	Holzkohlen (g. —. 20; c. —. 10; d. —. 50)	frei (K)	frei (B)
ex 62	133/134	Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder bloss mit der Axt beschlagen (g. —. 20; c. —. 15; d. 1. —)	—. 15 (B)	frei (B)
ex 62	135	Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz (g. —. 20; c. —. 15; d. 1. — ²)	—. 15 (B)	frei (B)
ex 62	136	Rebstecken (g. —. 20; c. —. 15; d. 1. —)	—. 15 (B)	frei (B)
ex 63	137	Bau- und Nutzholz, gemeines, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln, etc.), ausgenommen Fourniere: Fassholz, rohes (g. —. 40; c. —. 15; d. 2. —)	—. 15 (B)	—. 15 (B)
ex 63	138	anderes: eichenes, Fassholz ausgenommen (g. und c. —. 40; d. 2. —)	—. 40 (B)	frei (B)
ex 64	139/140	Bretter, Latten u. Schindeln (g. 1. —; c. —. 70; d. 2. —)	—. 70 (B)	frei (B)

¹ Roh 8. —, zerkleinert (gemahlen, zerstoßen, etc.) 8. —.
² Für solche in rohem Zustande.
³ Für Reifholz.

General-Tarif Nr.	Gebrauchs-Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollregime für Hoch-Savoyen Gex Fr. per q	
ex 64	141	Balken, Schwellen, etc., andere als eichene (g. 1. —; c. —. 70; d. 2. —)	—. 70 (B)	—. 70 (B)
	142	Bau- und Nutzholz, gemeines, abgebunden (g. 1. 50; c. 1. 20)	1. 20 (B)	1. 20 (B)
ex 73	ex 150	Packkisten aus Holz (g. 2. —; c. 1. 60; d. 4. —)	4. —	1. 60 (B)
ex 75	153	Besen aus Reisig (g. 4. —; d. 6. —)	4. — (B)	frei (B)
ex 76/80	ex 155/165	Kunstschleierarbeiten; Möbel, Schreinerarbeiten und Fässer (g. 8. — bis 50. —; c. 6. — bis 50. —; d. 60. — ¹)	8. — bis 60. — ²)	6. — bis 50. — ²) (B)
	172	Korbflechterwaren, grobe, von ungeschälten, ungespaltenen Ruten (g. 6. —; c. 5. —; d. 10. —)	5. — (B)	frei (B)
ex 91	ex 177	Siebmacherwaren, grobe, für den landwirtschaftlichen Gebrauch (g. 15. —)	15. —	frei (B)
ex 95	181	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische (g. und c. frei; d. 50. — für die frischen Blumen)	frei	frei
ex 95	182/183	Sämereien (frei)	frei	frei
ex 96	184	Heu (frei)	frei	frei
ex 96	185	Laub, Schilf, Stroh (frei)	frei	frei
ex 97	ex 186	Reps in Garben (g. und c. —. 30)	frei (K)	frei (B)
	188/189	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen (g. 2. —; c. 1. —)	1. — (B)	frei (B)
ex 100	ex 190	Grobes Leder (g. und c. 16. —; d. 40. —)	1/4 des Zolles für 250 q (K)	16. — (B)
ex 101	ex 192	Gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle (g. und c. 8. —; d. 20. —)	1/4 des Zolles für 100 q (K)	8. — (B)
ex 164/166	ex 289/292	Grobe Eisenwaren, mit Ausschluss der Schlosserwaren (g. 3. — bis 15. — ³ ; c. 3. — bis 12. — ³ ; d. 6. — bis 20. — ³)	6. — bis 20. — ³)	3. — bis 15. — ³) (B)
ex 165/166	ex 291/294	Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugschmiede (g. 10. — u. 15. — ³ ; c. 10. — u. 12. — ³ ; d. 15. — u. 20. — ³)	15. —; 20. — ³)	10. —; 12. — ³) (B)
ex 198	ex 331	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossierte oder roh behauene (g. und c. frei; d. —. 50) ⁴)	frei (K)	frei (B)
ex 198	332	Asbest, roher; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere im Tarif nicht besonders genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen (frei)	frei	frei
	333	Polierbare Steinarten in rohen Blöcken; Bausteine aus polierbaren Steinarten, auch bossiert oder roh behauen (g. —. 50; c. —. 30)	—. 30 (B)	—. 30 (B)
ex 199	ex 333	Marmor von Thoiry, roh (g. —. 50; c. —. 30)	—	frei (B)
ex 208	346	Kalk, fetter, in Stücken oder gemahlen (g. —. 40; c. —. 20)	frei (K)	frei (B)
ex 215	ex 355	Steinhauer- und Steindrechlerarbeiten, grobe (Treppenstufen, Platten für Balkone, etc.) (g. 1. —; c. —. 75; d. 1. 50)	—. 75 (B)	1. 50
ex 216	ex 356 a	Marmor von Thoiry, in gesägten Platten (g. 4. —; c. 2. —; d. 5. —)	—	2. — (B)
	368	Butter, frisch (g. 8. —; c. 7. —; d. 12. —)	frei (K)	frei (B)
	373	Eier (g. 4. —; c. 1. —)	frei (K)	frei (B)
	374	Eis (frei)	frei	frei
ex 232	ex 380	Süßwasserfische (g. 2. —; c. frei)	frei (K)	frei
	383	Fleisch, frisch geschlachtetes (g. 6. —; c. 4. 50; d. 35. —)	4. 50 (B)	4. 50 (B)
237/238	385/386	Geflügel, lebendes oder getötetes	frei (K)	frei (B)
	390	Obst, frisches (g. und c. frei; d. 1. —)	frei (K)	frei (B)
	394	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht austeinert: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation (g. 5. —; c. 2. 50)	2. 50 (B)	2. 50 (B)
	399	Kartoffeln (frei)	frei	frei

¹ Für Schreinerarbeiten, Möbel und Möbelteile, fertige: aus Ebenistenholz oder mit Ebenistenholzfurnieren.
² Siehe den Gebrauchstarif, Nr. 155 bis 165.
³ Ganz grobe, rohe g. und c. 3. —, d. 6. —; gemeine, auch in Verbindung mit Holz: roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe überzogen, getheert, ganz oder teilweise lackiert, gefirnisset oder bronziert g. und c. 10. —, d. 15. —; abgeschliffen, verzinkt g. 15. —, c. 12. —, d. 20. —.
⁴ Für Bausteine, bossiert oder roh behauen, sowie für rohe Steine von Savonnieres und andere ähnliche weiche Steine.

General-Tarif Nr.	Gebrauchs-Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollregime für Hoch-Savoien Fr. per q	Gesetz Nr.
249	400	FrISCHE GemüSE und Gartengewächse (g. 2. —; c. frei)	frei (K) frei (B)	im Marktverkehr, bis zu 5 q für jede Einfuhr.
ex 250	401	Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse (g. 5. —; c. 4. —)	4. — (B) 4. — (B)	
ex 252	404/408	Getreide in Garben (g. und c. — 30)	frei (K) frei (B)	im Marktverkehr, bis zu 5 q für jede Einfuhr.
254	417	Brod (g. 2. —)	2. — frei (B)	im Marktverkehr, bis zu 5 q für jede Einfuhr.
257	421	Honig (g. 15. —)	frei (B) frei (B)	im Marktverkehr, bis zu 5 q für jede Einfuhr.
263	427	Weichkäse (g. 10. —; c. 4. —; d. 25. —)	4. — (B) 4. — (B)	
264	428	Hartkäse (g. 6. —; c. 4. —; d. 25. —)	4. — (B) 4. — (B)	
266	430	Milch, frISCHE (frei)	frei	
ex 285	ex 450	Bier in Fässern (g. 5. —; c. 4. —)	5. — 4. — (B)	
290	455	Naturwein in Fässern (g. 6. —; c. 3. 50)	frei (K) frei (B)	bis zu 10,000 hl; darüber 3. 50 (K) 3. 50 (B)
ex 298	ex 471	Talg (nicht geschmolzen) (g. 50)	frei (B)	
ex 333	ex 533	Flachs und Hanf, roh oder gebrochen (g. und c. — 30)	frei (B)	
Mit Ausschluss der coupierten Weine.				

General-Tarif Nr.	Gebrauchs-Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollregime für Hoch-Savoien Fr. per Stück	Gesetz Nr.
ex 397	623	LeibwäSChe aus Baumwolle und Leinen (g. 120. —; c. 65. — und 70. — ¹⁾ ;	300. — 65. — und 70. — ¹⁾ (B)	
ex 398	ex 626			
421	656	Ochsen (g. 30; c. 15. —)	15. — (B) 15. — (B)	
ex 422	657	Zuchtstiere (g. 25. —; d. 40. —)	25. — (B) 25. — (B)	
ex 422	658	Kühe, geschaufelt (g. 25. —; c. 18. —; d. 40. —)	18. — (B) 18. — (B)	
ex 422	659	Rinder, geschaufelt (g. 25. —; c. 18. —; d. 40. —)	18. — (B) 18. — (B)	
423	660	Jungvieh, ungeschaufelt (g. 20. —; c. 12. —; d. 30. —)	12. — (B) 12. — (B)	
424	661	Mastkälber über 60 kg. (g. 10. —; d. 20. —)	10. — (B) 10. — (B)	
425	662	Kälber bis und mit 60 kg. (g. 6. —; c. 5. —; d. 12. —)	5. — (B) 5. — (B)	
ex 426	663	Schweine über 60 kg. (g. 8. —; c. 5. —; d. 12. —)	5. — (B) 5. — (B)	
ex 426	664	Schweine bis und mit 60 kg. (g. 8. —; c. 4. —)	4. — (B) 4. — (B)	
427	665	Schafe (g. 2. —; c. — 50; d. 4. —)	50 (B) — 50 (B)	
428	666	Ziegen (g. 2. —; d. 4. —)	2. — (B) 2. — (B)	
Fr. per q				
ex 447	ex 686	Hörner, roh (g. und c. — 30)	30 frei (B)	
ex 455	ex 694	Dachziegel, roh (mit Ausnahme der Falzziegel (g. — 60; c. — 50))	frei (K) frei (B)	
ex 457	ex 697	Backsteine, roh (g. — 50; c. — 25)	frei (K) frei (B)	
468	709	Töpferwaren, gemeine (g. 4. —; c. 3. —)	4. — 3. — (B)	
Baumwollene 65. —, leinene 70. —				